

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 252

ausgegeben am 12. Juli 2016

Kundmachung vom 5. Juli 2016 des Beschlusses Nr. 122/2015 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 30. April 2015
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Januar 2016

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 122/2015 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Der vollständige Wortlaut der EWR-Rechtsvorschriften, auf die im Beschluss Nr. 122/2015 Bezug genommen wird, wird in der EWR-Rechtssammlung kundgemacht. Die EWR-Rechtssammlung steht in der Regierungskanzlei zu Amtsstunden sowie in der Landesbibliothek zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Fürstliche Regierung:
gez. Adrian Hasler
Fürstlicher Regierungschef

Anhang

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 122/2015
vom 30. April 2015
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz)
des EWR-Abkommens

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,
in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Richtlinie 2014/99/EU der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur
Änderung der Richtlinie 2009/126/EG des Europäischen Parlaments
und des Rates über Phase II der Benzindampf-Rückgewinnung beim
Betanken von Kraftfahrzeugen an Tankstellen zwecks Anpassung an den
technischen Fortschritt¹ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert
werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

Art. 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 21au
(Richtlinie 2009/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) Fol-
gendes angefügt:

", geändert durch:

- 32014 L 0099: Richtlinie 2014/99/EU der Kommission vom 21. Oktober
2014 (Abl. L 304 vom 23.10.2014, S. 89)".

Art. 2

Der Wortlaut der Richtlinie 2014/99/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen².

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 30. April 2015.

(Es folgen die Unterschriften)

1 *Abl. L 304 vom 23.10.2014, S. 89.*

2 *Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.*